

Haushaltssatzung der Stadt Goldberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Goldberg vom 25.05.2023 Beschluss Nr. BV/046/SV08/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

	in 2023
1. im Ergebnishaushalt	
einen Gesamtbetrag der Erträge auf	5.538.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.853.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-313.600 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.986.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	5.296.700 EUR
ein jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-310.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.370.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.413.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.042.600 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2023
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	1.145.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

in 2023
1.092.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2023
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	343 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427 v. H.
2. Gewerbesteuer	381 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,925 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023.

§ 7 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:
- 2.

Deckungs-kreis	Konten	Bezeichnung
0001	50...	Personalaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig
0002	52...	Aufwendungen für Unterhaltung sind gegenseitig deckungsfähig
0003	52...,59...	Aufwendungen für Regenwasserbeseitigung sind gegenseitig deckungsfähig
0004	52...	Aufwendungen für Straßenreinigung sind gegenseitig deckungsfähig
0005	50...,52...	Aufwendungen für Winterdienst sind gegenseitig deckungsfähig
0006	50...,52...,56...	Aufwendungen für Friedhof sind gegenseitig deckungsfähig
0010	54...,57...	Aufwendungen für THH 1 sind gegenseitig deckungsfähig
0020	52...,53...,56...,58...	Aufwendungen für THH 2 sind gegenseitig deckungsfähig
0030	52...,53...,56...	Aufwendungen für THH 3 sind gegenseitig deckungsfähig
0040	52...,53...,54...,56...	Aufwendungen für THH 4 sind gegenseitig deckungsfähig
0200	01..., 08...	Investitionen THH 2 -allgemeine Verwaltung- sind gegenseitig deckungsfähig
0300	01...,09...	Investitionen THH 3 -Bauangelegenheiten- sind gegenseitig deckungsfähig
0400	07...,08...	Investitionen THH 4 -Ordnungsangelegenheiten / Soziales- sind gegenseitig deckungsfähig

3. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.
4. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 7.500 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum

31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -2.278.374,53 EUR,

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum

31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -2.179.939,92 EUR,

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich

18.511.097,38 EUR.

Goldberg, 20.12.2023
Ort, Datum



Greg Wah
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.09.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeht nach Anhörung Folgendes:

1. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister Maßnahmen trifft, die zu einer Reduzierung des jahresbezogenen Fehlbetrages um mindestens 103.700 € im Finanzhaushalt, im laufenden Bereich, führen.

Die Umsetzung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Haushaltssatzung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

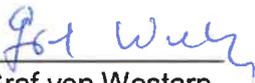
2.1 Dem unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.145.000 € wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V die Genehmigung erteilt. Der Kredit wird unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gemäß § 52 Abs. 4 KV M-V erteilt. der Kassenkredite in Höhe von 300.000 € wird die Genehmigung in voller Höhe erteilt.

2.2 Dem unter § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.092.000 € wird die Genehmigung in voller Höhe weiter erteilt. Die Genehmigungsurkunde vom 17.05.2023 behält ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de/> veröffentlicht.

Goldberg, den 20.12.2023



Gustav Graf von Westarp
Bürgermeister